

V
1.

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, dem 2018

1. Gegenstand der Vorlage: Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **7-66VE** für das Grundstück Bautzener Straße 21-24/Yorckstraße 55-56A sowie eine Teilfläche des Grundstücks Bautzener Straße 20 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Jörn O l t m a n n
3. Beschluss: Das Bezirksamt beschließt,
 1. den sich aus der Abwägung der eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ergebenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE vom 22. Juni 2016 mit Deckblatt vom 15. November 2017 nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1) der Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie
 2. den Entwurf der Rechtsverordnung (Anlage 2) zur Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) der Bezirksverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Begründung: Die Begründung ist der beiliegenden Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.
5. Rechtsgrundlage § 36 (2) BezVG, § 12 BezVG
6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter Keine
7. Haushaltsmäßige/Personalwirtschaftliche Auswirkungen Keine

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 8. Nachhaltigkeit | Siehe Anlage Nachhaltigkeit |
| 9. Unterrichtung BVV | Beschlussfassung zu 1. und 2. |
| 10. Mitzeichnung | Keine |

Jörn O l t m a n n
Bezirksstadtrat

Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen		positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
	quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche		x					
2. Wasser	x						
3. Energie	x						
4. Abfall					x		
5. Verkehr					x		
6. Immissionen					x		
7. Einschränkung von Fauna und Flora			x		x	x	
8. Bildungsangebot			x				
9. Kulturangebot			x				
10. Freizeitangebot			x				
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	x						
12. Arbeitslosenquote			x				
13. Ausbildungsplätze			x				
14. Betriebsansiedlungen			x				
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	x						
16. Demografischer Wandel			x				

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen

DRUCKSACHEN

DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN - XX. WAHLPERIODE -

Lfd.-Nr.:

Drs.-Nr.:

2.

VORLAGE

– zur Beschlussfassung –

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über die

Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE für das Grundstück Bautzener Straße 21-24/Yorckstraße 55-56A sowie eine Teilfläche des Grundstücks Bautzener Straße 20 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Das Bezirksamt bittet,

1. den sich aus der eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ergebenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE vom 22. Juni 2016 mit Deckblatt vom 15. November 2017 nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1) sowie den Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE (Anlage 2) zu beschließen.

Begründung

Mit der Drucksache 1947/XIX vom 20.07.2016 und den in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen wurde die Planreife gem. § 33 Abs. 1 BauGB für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren 7-66VE und dessen Vorhaben durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Nunmehr ist auf der Grundlage des Bezirksamtsbeschlusses vom 14.06.2016 der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-66VE mit den erforderlichen Unterlagen gemäß AV Anzeigeverfahren der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gemäß § 6 Abs. 2 AGBauGB mit Schreiben vom 10. Januar 2017 und aufgrund von Beanstandungen nach erfolgter eingeschränkter Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 erneut mit Schreiben vom 22. November 2017 gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 AGBauGB durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 teilte diese Behörde mit, dass der Bebauungsplan unbeanstandet als Rechtsverordnung festgesetzt werden kann.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG Bau GB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl.S.578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl.S.664)

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90)

Anlagen

- Anl. 1 Verkleinerte Kopie des Bebauungsplans nebst Begründung
Anl. 2 Entwurf der Rechtsverordnung

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

2018

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

3. Die Vorlagen zu 1. und 2. sind als Original für Kopien zu fertigen und je 8fach (inklusive Original) an das BzBm-Sekr. zu geben.
Gleichzeitig wird die BA-Vorlage in das Verzeichnis Transfer_Stadt im G-Laufwerk gestellt.

4. nach Unterschrift Dez elektronische Fassung der Vorlage an das BVV-Büro senden

5. zdA 7-66VE

StadtBauDez E U

Stadt Ltg

Stapl FL